

mit einer völlig neuen Qualität von Rechten für das Volk verbunden. Mit ihnen bekennt sich der sozialistische Staat in spezifisch juristischer Form zum Menschen als Gestalter der Gesellschaft, indem er jeden Bürger darauf orientiert, einen Beitrag zur Wahrnehmung des entscheidenden Rechts des Volkes auf Selbstbestimmung durch aktive Teilnahme an der Leitung des Staates zu leisten und damit den gesellschaftlichen Raum für die eigene freie Entfaltung zu öffnen. Grundrechte im sozialistischen Staat sind gleichsam die in das Recht transformierte objektive Wesenseinheit von Volksherrschaft und Persönlichkeitsentwicklung, sind die auf den einzelnen bezogene Selbstbestimmung des Volkes. In den politischen Rechten der Bürger - beispielsweise in den Rechten auf Mitgestaltung und Mitbestimmung, auf Schutz des Friedens, auf Wahlen oder auf Gesetzlichkeit - wird dieses Wesen besonders deutlich.

In der Verfassung der DDR sind die politischen, ökonomischen, kulturellen und persönlichen Rechte und Freiheiten aller Bürger als gleichwertige Grundrechte verankert, denn nur wenn der Mensch Rechte und Freiheiten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens besitzt, kann er in umfassender Weise die Umstände menschlich gestalten und seine Persönlichkeit allseitig entfalten. Hier zeigt sich deutlich die klassenmäßige Begrenztheit der bürgerlichen Staatslehre, die die sogenannten sozialen Rechte zu unverbindlichen politischen Programmsätzen abwerten möchte, um zu verbergen, daß der Imperialismus unfähig und auch nicht gewillt ist, das Recht auf Arbeit, auf Bildung und andere ökonomische Rechte zu gewährleisten.⁵⁹

Als Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung und tatsächlicher Subjektstellung des Menschen im Sozialismus hat auch jeder Bürger bestimmte Grundpflichten. Gerade weil die freie Entwicklung eines jeden, vor allem hinsichtlich der produktiven Tätigkeit, immer mehr zur Bedingung für die freie Entwicklung aller wird, nimmt die Verantwortung eines jeden für die Gesellschaft zu. Insofern ist die Verwirklichung auch von Grundpflichten eine unabdingbare Seite realer gesellschaftlicher und persönlicher Freiheit. Schließlich geht die Freiheitskonzeption des Sozialismus nicht von individueller Willkür des einzelnen Menschen aus, sondern vom gesellschaftlichen Charakter des die objektiven Gesetzmäßigkeiten verwirklichenden Menschen in seinen lebensnotwendigen Beziehungen zu den Mitmenschen. Insofern ist Freiheit weder Freiheit zu beliebigem Handeln noch Freiheit zur Pflichtenabstinenz. Damit soll nicht einer Identität von Rechten und Pflichten das Wort geredet werden. Wohl aber ergibt sich daraus die moralische Aufforderung an jeden, seine Rechte aktiv zu nutzen und seine Pflichten zu erfüllen. Um mit Bertolt Brecht zu sprechen: „Erwartet nicht mehr von der Commune als von euch selber.“⁶⁰

Nicht selten wird diese Seite der Freiheit und realer Rechte von Bürgern kaum gesehen oder unterschätzt. Unverständnis oder Negierung dieser Zusam-

59 Vgl. z. B. J. Isensee, „Verfassung ohne soziale Grundrechte“, *Der Staat* (Berlin [West]), 1980/3, S. 367-384.

60 B. Brecht, *Stücke*, Bd. X, Berlin/Weimar 1968, S. 388.